

# DSTG-Stellungnahme

Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
„Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2022“  
(BT-Drucksache 20/ 3879)

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2022 der Bundesregierung. Dieses sieht weitreichende Neuerungen unter anderem im Einkommensteuergesetz, im Umsatzsteuergesetz und in der Abgabenordnung vor. Im Folgenden wollen wir auf ausgewählte Punkte eingehen:

## **Steuerpflicht der Energiepreispauschale für Renten- und Versorgungsbeziehende**

Die DSTG kann die Grundintention nachvollziehen, dass von der Energiepreispauschale Bedürftige stärker profitieren sollen als Besserverdiener.

Die geplante Steuerpflicht ist jedoch ein eklatanter Verstoß gegen die Grundsystematik des Einkommensteuerrechts. So sind nur Vermögensmehrungen, die aus einer wirtschaftlichen Tätigkeit resultieren, einkommenssteuerrechtlich relevant. Die Steuerpflicht der Energiepreispauschale stellt keinen originären Einkunftstatbestand des § 2 EStG dar.

Zudem sind derzeit lediglich rund 1/3 der Renten- und Versorgungsbeziehenden zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Bei den restlichen 2/3 entsteht nunmehr die Unsicherheit, ob zukünftig eine Steuererklärung abzugeben ist oder nicht. Dies wird unausweichlich zu einer Vielzahl von Anrufen oder Besuchen in den Finanzämtern führen. Dies trifft die Finanzverwaltung in einer absoluten Unzeit, da sie bereits jetzt durch die Umsetzung der Grundsteuerreform am absoluten Limit arbeitet. Auch das in der Begründung vorgetragene Argument, dass durch die zeitgleiche Erhöhung des Grundfreibetrags eine Erklärungsabgabepflicht allein wegen der Energiepreispauschale nicht zu erwarten sei, überzeugt nicht vollständig, da die Renten zum 1. Juli 2022 um über 5% nach oben angepasst wurden.

### **Steuerbefreiung bestimmter Photovoltaikanlagen, § 3 Nr. 72 EStG und § 12 Abs. 3 UStG**

Zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien sollen ab dem 1. Januar 2023 bestimmte Photovoltaikanlagen steuerbefreit sein. Die steuerliche Vereinfachung führt zu einem Bürokratieabbau, der von der DSTG begrüßt wird.

### **Anhebung der linearen AfA, § 7 Abs. 4 EStG**

Die Anhebung der linearen AfA für neue Wohngebäude schafft Finanzierungsvorteile in Zeiten steigender Zinsen. Damit soll eine klimagerechte Neubauoffensive unterstützt werden. Unverständlich ist jedoch, warum die Regelung erst für Fertigstellungen ab dem 30. Juni 2023 gelten soll. Dies wird Anfang 2023 zu Verzögerungen bei der Fertigstellung von Gebäuden führen, um von der höheren AfA profitieren zu können. Zudem sollten nicht diejenigen mit 2 % AfA benachteiligt werden, die während der Pandemie den Mut hatten, Wohnraum zu schaffen. Wir fordern daher eine sofortige Umsetzung der geplanten Erhöhung, spätestens jedoch zum 1. Januar 2023.

### **Häusliches Arbeitszimmer und Homeoffice-Pauschale, § 4 Abs. 5 Nr. 6b, 6c EStG**

Einen Teil seiner Arbeitszeit im Homeoffice zu verbringen, wird immer mehr Normalität. Hierauf soll mit einer Ausweitung der Homeoffice-Pauschale auf bis zu 200 Arbeitstage im Kalender- bzw. Wirtschaftsjahr reagiert werden. Der absetzbare Maximalbetrag von 600 € erhöht sich dabei auf 1.000 €. Für den ausschließlichen Arbeitsplatz im häuslichen Arbeitszimmer, welcher nicht den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet, sieht der Gesetzesentwurf der Bundesregierung eine Jahrespauschale in Höhe von 1.250 € vor. Aufwendungen bis zu dieser Höhe müssen künftig nicht mehr einzeln nachgewiesen werden. Das reduziert den Verwaltungsaufwand. Gleichwohl erscheint die Höhe der Pauschale mittlerweile als zu gering bemessen. Allein in Berlin sind die Mietpreise seit 2011 um nahezu 50 % gestiegen. Trotz der explodierenden Miet- und Immobilienpreise in und um Großstädte, sowie der gestiegenen Inflation, wurde die Begrenzung für absetzbare Aufwendungen seit 2010 nicht mehr angepasst. Ebenso verhält es sich mit den abziehbaren tatsächlichen Aufwendungen zur Nutzung einer Unterkunft im Rahmen der doppelten Haushaltsführung. Solche können gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 EStG höchstens mit 1.000 € im Monat angesetzt werden. Eine deutliche Anhebung der absetzbaren Kosten ist dringend erforderlich, mindestens aber auf 1.500 €.

### **Erhöhung des Sparer-Pauschbetrags, § 20 EstG**

Ebenfalls Luft nach oben zeigt die Erhöhung des Sparer-Pauschbetrages von 801 € auf 1.000 €. Diese stellt allenfalls einen Inflationsausgleich dar, jedoch keinen Anreiz für Sparerinnen und Sparer.

### **Anhebung des Ausbildungsfreibetrags, § 33a Abs. 2 EstG**

Die DSTG unterstützt die geplante Erhöhung des Freibetrags zur Abgeltung des Sonderbedarfs eines sich in Berufsausbildung befindenden, auswärtig untergebrachten, volljährigen Kindes, für das Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 oder Kindergeld besteht, von 924 Euro auf 1.200 Euro. Wir geben allerdings zu bedenken, dass die vergangenen Jahre, wie bereits oben dargestellt, die Aufwendungen für Mieten drastisch gestiegen sind und daher die geplante Erhöhung als zu gering erscheint.

Langfristig fordert die DSTG eine Reform der steuerlichen Berücksichtigung von Kindern. Klar ist, dass durch die derzeitige Ungleichbehandlung von Kindergeld und Freibeträgen vor allem Haushalte mit hohem Einkommen profitieren. Dies ist der Ausfluss des progressiven Besteuerungssystems. Auch beim erhöhten Freibetrag des § 33a Abs. 2 EstG werden Besserverdiener stärker entlastet als Geringverdiener.

Die DSTG ist der Auffassung, dass dem Staat alle Kinder gleich viel wert sein müssen. Wir regen daher die Einführung einer sogenannten Kindergrundsicherung an, die an den bisher geltenden höchsten steuerlich möglichen Vorteil anknüpfen sollte.

### **Registerfälle – (Rückwirkende) Aufhebung der Besteuerung, § 49 Abs. 1 Nr. 2 f und Nr.6 EstG, Streichung der StOA-Liste aus § 3 Abs. 1 StAbwG**

Die Neuregelung der extraterritorialen Besteuerung von Registerfällen sieht vor, dass für konzerninterne Lizenzen bzw. IP-Verkäufe die bisherige Regelung zum 31.12.2022 auslaufen soll. Für Drittlizenzen bzw. -verkäufe sollen die bisherigen Regelungen sogar rückwirkend abgeschafft werden. Die DSTG kann die nahezu vollständige Abschaffung der Besteuerung von Lizenzzahlungen, bei denen weder Vergütungsschuldner noch -gläubiger in Deutschland ansässig sind, nachvollziehen. Wir hielten es allerdings für richtig, dass diese Abschaffung auf die Länder beschränkt wird, mit denen ein DBA besteht.

Zumindest ist im Gesetzentwurf die Erweiterung des Steueroasenabwehrgesetzes auf Registerfälle vorgesehen. So gut und klar die Regelungen und Definitionen einer Steueroase in den §§ 4 bis 6 StAbwG sind, kommen sie doch überhaupt nicht zur Anwendung, weil sich in der Praxis der Anwendungsbereich gem. § 3 StAbwG auf die Länder beschränkt, die auf der schwarzen Liste der EU genannt sind.

Würde man der Legaldefinition des StAbwG folgen, könnten die vorgesehenen Abwehrmaßnahmen auf weit mehr als 40 Steueroasen angewandt werden. Die DSTG

fordert daher an dieser Stelle im Rahmen des Jahressteuergesetzes den § 3 Abs. 1 StAbwG wie folgt zu fassen:

### *§ 3 Verordnungsermächtigung*

*(1) Zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung erlassen das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Zustimmung des Bundesrates eine Rechtsverordnung, in der genannt sind*

*1. die Steuerhoheitsgebiete, die nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 nicht kooperative Steuerhoheitsgebiete sind und*

*2. der Zeitpunkt, ab dem ein bisher als nicht kooperativ genanntes Steuerhoheitsgebiet die Voraussetzungen*

*des § 2 Absatz 1 nicht länger erfüllt.*

*Die Rechtsverordnung ist für die Anwendung der Abschnitte 3 und 4 maßgeblich.*

### **Schaffung einer Rechtsgrundlage für Direktauszahlungen, § 139b AO**

Die DSTG begrüßt die Schaffung einer Rechtsgrundlage für Direktauszahlungen. Solche ermöglichen es, Bürgerinnen und Bürger in Krisenzeiten schnell und zielgerichtet zu entlasten, ohne komplizierte Hilfspakete über das Steuerrecht schnüren zu müssen. Neben der Rechtsgrundlage müssen aber auch die übrigen Voraussetzungen für Direktauszahlungen geschaffen werden. Dafür fordern wir die Bereitstellung ausreichender Mittel und Personal zur Bewältigung dieser Aufgabe.

### **Mitteilungspflicht für nationale Steuergestaltungen**

Die bereits eingeführte Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen soll gemäß dem Koalitionsvertrag auch auf nationale Steuergestaltungen von Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 10 Millionen Euro ausgeweitet werden. Die DSTG hatte sich für eine solche bereits 2019 im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2018/822 ausgesprochen. An dieser Forderung halten wir fest und bitten den Gesetzgeber eine entsprechende Regelung mit dem Jahressteuergesetz 2022 zu beschließen. Nur so kann der Gesetzgeber frühzeitig in die Lage versetzt werden, auf Fehlentwicklungen, auf eine massenhafte missbräuchliche Ausnutzung von Gesetzeslücken oder schlicht auf erst nachträglich erkennbare „Fehler“ in der Gesetzgebung zeitnah zu reagieren.